IMT Nuremberg Archives

H – 2853

International Court of Justice

H2853 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 19 July 1948

I certify that Document Number R-112 was introduced into evidence as Exhibit Number USA-309 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H2853 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document R-112 No. USA-309 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 28 June 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H2853 - 0004

Der Reichsführer-SS
und Chef der Deutschen Polizei

Berlin, den 16. Februar 1942

Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
I A 2 Nr. 420 VII/41 - 176 -

23. Februar 1942

An

die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen Wartheland und Danzig-Westpreußen,

die Herren Oberpräsidenten in Breslau, Kattowitz, und Königsberg,

die Staatspolizeileitstellen Danzig, Posen, Kattowitz,

die Staatspolizeistellen Tilsit, Zichenau, Allenstein, Graudenz, Bromberg, Hohensalza, Litzmannstadt, Oppeln,

Nachrichtlich an

den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums - Stabshauptamt,

die Abteilung I des Reichsministeriums des Innern,

die Höheren SS- und Polizeiführer in Königsberg, Danzig, Posen, Breslau,

die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD in Königsberg, Danzig, Posen, Breslau,

die SD-Leitabschnitte Danzig, Kattowitz, Posen,

die SD-Abschnitte Hohensalza, Litzmannstadt, Thorn, Tilsit, Zichenau,

die SD-Hauptaußenstellen Allenstein, Oppeln,

die Referate III B 1, IV C 2, IV D 2 des Reichssicherheitshauptamtes.

23.Feb.1942

B
23 FEB.
I-4/4-1/16.7.41

Betrifft: Deutschstämmige, die ihre Eintragung in die Deutsche Volksliste nicht beantragen.

- - -

I. Ich ersuche, die nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, die Deutschstämmigen, die ihre Eintragung in die Deutsche Volksliste nicht beantragen, der örtlich zuständigen Staatspolizei(leit)stelle namhaft zu machen.

Über das Veranlaßte ist zu berichten.

II. Die örtlich zuständigen Staatspolizei(leit)stellen haben den ihnen namhaft gemachten Personen zur Auflage zu machen, innerhalb einer Frist von 8 Tagen nachzuweisen, daß der Antrag auf Eintragung in die Deutsche Volksliste gestellt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist der Betreffende in Schutzhaft zu nehmen und seine Überführung in ein Konzentrationslager zu veranlassen.

gez. Himmler

Beglaubigt:
Kipsch
Parteiangestellte

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

A 090434

H2853 – 0005

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
USA Exhibit 309
Filed Dec 14, 1945

A-096435

H2853 – 0006

B-M2

Der Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
II A 2 Nr. 420 VII /41 176

Berlin, den 16. Februar 1942.

An
a) die Obersten Reichsbehörden, 10-fach,
b) die Länderregierungen (außer Preußen), 10-fach,
c) die Herren Reichsstatthalter, 10 fach,
d) die Herren Gauleiter, 10-fach,
e) die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten in Preußen, 10-fach,
f) die Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer, 10-fach,
g) die Staatspolizei(leit)stellen, 3-fach;

Nachrichtlich
h) der Abteilung I des Reichsministeriums des Innern, 10-fach,
i) dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums - Stabshauptamt - 10-fach,
j) der Haupttreuhandstelle Ost, 10-fach,
k) den Inspekteuren der Sicherheitspolizei und des SD, 5-fach,
l) dem Reichssicherheitshauptamt - Verteiler C -,
m) den SD-(Leit)abschnitten,
n) den Kriminalpolizei(leit)stellen.

Betrifft: Behandlung der in Abteilung 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen.

Auf Grund der durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums vom 7.10.1939 erteilten Ermächtigung sowie auf Grund der mir als Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei und auf Grund der Anordnung A 7/41 des Stellvertreters des Führers vom 26.2.1941 zustehenden Befugnisse ordne ich im Einvernehmen mit der Parteikanzlei, dem Reichsminister der Finanzen und der Haupttreuhandstelle Ost an:

I. In die Abteilung 4 der Deutschen Volksliste (Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.3.1941 RGBl.I Seite 118 ff.) werden aktiv verpolte Deutschstämmige eingetragen. Sie erwerben durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf. Diese aktiv verpolten Deutschstämmigen und deren Kinder sollen dem Deutschtum zurückgewonnen werden. Soweit dieses Ziel nicht zu erreichen ist, muß zumindest verhindert werden, daß sie sich weiterhin für das Polentum einsetzen können. Zahlreiche der in Abteilung 4 eingetragenen Personen sind als "Renegaten" im strengen Sinne des Wortes zu betrachten. Da die Bezeichnung als "Renegat" die Wiedergewinnung dieser blutsdeutschen Menschen jedoch erheblich erschweren würde, ist der Begriff "Renegat" im amtlichen

A 090436

H2853 – 0007

lichen Verkehr nicht zu verwenden. Die betreffenden Personen sind vielmehr als "polonisierte Deutsche" zu bezeichnen.

Die Polonisierung dieser Personen vollzog sich in verschiedenen Formen und führte in ihrer Auswirkung jeweils zu einer aktiven deutschfeindlichen Betätigung. Im wesentlichen sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

a) In Mischehen mit Fremdvölkischen lebende Deutschstämmige;
b) Kinder aus Mischehen von Deutschstämmigen mit Fremdvölkischen;
c) durch die katholische Kirche beeinflußte Personen;
d) durch die Augsburgische Kirche des Bischofs Bursche beeinflußte Personen;
e) Personen, die zur Erreichung eines sozialen Aufstiegs ihr Deutschtum aufgaben;
f) Personen, die aus Standesrücksichten (Adel, Großgrundbesitzer, Geistliche) ihr Deutschtum aufgaben;
g) Personen, die infolge Isolierung in rein polnischer Umgebung ihr Deutschtum aufgaben.

II. Die Rückdeutschung der polonisierten Deutschen setzt eine völlige Trennung von der polnischen Umgebung voraus. Die in Abteilung 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen sind daher wie folgt zu behandeln:

A. Sie sind in das Altreichsgebiet umzusiedeln.

1. Die Umsiedlung und die Ansetzung im Altreichsgebiet erfolgt durch die Höheren SS- und Polizeiführer nach Maßgabe näherer Weisungen.

2. Asoziale und sonstige erbbiologisch minderwertige Personen werden nicht in die Umsiedlungsaktion eingezogen. Sie sind umgehend durch die Höheren SS- und Polizeiführer (Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD) der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle namhaft zu machen. Diese veranlaßt ihre Überführung in ein Konzentrationslager.

3. Politisch besonders schwer belastete Personen werden nicht in die Umsiedlungsaktion einbezogen. Sie sind ebenfalls durch die Höheren SS- und Polizeiführer (Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD) der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zwecks Überführung in ein Konzentrationslager namhaft zu machen. Die Frauen und Kinder solcher Personen sind in das Altreichsgebiet umzusiedeln und in die Eindeutschungsmaßnahmen einzubeziehen. Wenn die Frau ebenfalls als poli-

tisch

090437

H2853 – 0008

tisch besonders schwer belastet nicht in die Umsiedlungsaktion einbezogen werden kann, ist sie ebenfalls der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zwecks Überführung in ein Kz. namhaft zu machen. In diesen Fällen sind die Kinder von den Eltern zu trennen und gemäß Ziffer III Abs. 2 dieser Anordnung zu behandeln. Als politisch besonders schwer belastete Personen sind solche Personen anzusehen, die sich auf das schwerste gegen das Deutschtum vergangen haben (z.B. Beteiligung an Deutschenverfolgungen, wirtschaftliche Ruinierung Volksdeutscher u.a.).

B. Behandlung vor Umsiedlung in das Altreichsgebiet.

1. Die bisher auf dem Gebiet der Menschenführung tätigen Personen (Erzieher, Geistliche, Betriebsführer, Meister u.dgl.) werden in andere Berufe, die nicht der Menschenführung dienen, umgeschult. Die Umschulung erfolgt auf Veranlassung und unter Kontrolle der Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer.

2. Auf Antrag erfolgt Aufnahme in die Deutsche Arbeitsfront. Eine Aufnahme in die Partei, eine Gliederung oder angeschlossenen Verband der Partei unterbleibt.

3. Die Kinder werden zu den örtlichen deutschen Volksschulen zugelassen und in der JH. erfaßt. Der Besuch einer örtlichen höheren Schule ist untersagt. Soweit Kinder eine höhere Schule besuchen sollen, sind sie mit Genehmigung des für den Wohnsitz der Eltern örtlich zuständigen Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführers in einer Heimschule des Altreichs unterzubringen. Der Besuch einer Hochschule ist untersagt mit Ausnahme der Kinder, die eine deutsche Heimschule mindestens 3 Jahre besucht haben und von dort als geeignet bezeichnet werden.

4. Das Vermögen unterliegt weiterhin der Beschlagnahme. Zur Bestreitung des Lebensunterhalts und der sonstigen lebenswichtigen Ausgaben werden Abschlagszahlungen geleistet, deren Höhe der örtlich zuständige Höhere ᛋᛋ- und Polizeiführer nach noch ergehender Weisung der nach § 12 der Verordnung vom 17.9.1940 (RGBl.I S.1270) zuständigen Stelle festsetzt.

5. Hinsichtlich der Zuteilung von Lebensmitteln, Spinnstoffwaren u.dgl. sowie des Besuchs deutscher Gaststätten und Veranstaltungen und des Bezuges von Renten u.dgl. erfolgt Gleichstellung mit den übrigen Deutschen. Eine Beschlagnahme

A 090433

H2853 – 0009

nahme der Wohnungen ist unzulässig, es sei denn, daß die Wohnung unverhältnismäßig groß ist und der vorhandene Wohnungsmangel eine Teilung der Wohnung und die Beschlagnahme eines Teiles erforderlich macht.

C. Behandlung nach Ansetzung im Altreichsgebiet.

1. Das Vermögen bleibt beschlagnahmt und wird nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen durch die nach § 12 der Verordnung vom 17.9.1940 (RGBl.I S. 1270) zuständigen Stellen verwertet. Der Erlös wird einem Sonderkonto zugeführt. Die Verwaltung des Sonderkontos wird nach endgültiger Verwertung des Vermögens dem örtlich zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer übertragen. Nach Übergang der Verwaltung des Sonderkontos an den örtlich zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer darf über einen Betrag bis zu 2.000.-RM im Jahr verfügt werden. Über darüber hinausgehende Beträge darf nur im Einverständnis mit dem Höheren SS- und Polizeiführer verfügt werden. Die endgültige Freigabe des Sonderkontos bleibt der Entscheidung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums - Stabshauptamt - vorbehalten. Sie ist durch die Höheren SS- und Polizeiführer zu beantragen, sobald die Wiedereindeutschung erreicht ist.

2. Die örtlich zuständige Staatspolizei(leit)stelle erteilt die nachstehenden Auflagen:
   a) umgehend einem angeschlossenen Verband der NSDAP beizutreten und die Kinder der Staatsjugend zuzuführen;
   b) einen Wohnortwechsel in den ersten 5 Jahren nach Ansetzung nur mit Genehmigung des Höheren SS- und Polizeiführers vorzunehmen;
   c) eine Ehe nur mit Genehmigung des Höheren SS- und Polizeiführers zu schließen;
   d) keine Vormundschaft zu übernehmen;
   e) ein Hochschulstudium nur mit Genehmigung des Höheren SS- und Polizeiführers zu ergreifen;
   f) an Stelle eines nichtdeutschen Namens einen deutschen Namen anzunehmen.

3. Auf Antrag erfolgt Aufnahme in einen angeschlossenen Verband der NSDAP, sofern nicht im Einzelfall besondere Bedenken bestehen. Eine Aufnahme in die Partei oder eine ihrer Gliederungen erfolgt, abgesehen von der Aufnahme Jugendlicher in die Staatsjugend, nicht.

A 090439

4. Jeder

H2853 - 0010

4. Jeder Umsiedlerfamilie bzw. jeder selbständigen Einzelperson wird durch den zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer ein "Berater" bestellt. Dieser hat die Aufgabe, dem Wiedereinzudeutschenden bei seiner Rückkehr in das Ursprungsvolkstum behilflich zu sein, dem zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer und der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle über den Erfolg der Eindeutschung halbjährlich zu berichten und sich zu vorgesehenen staatspolizeilichen Maßnahmen gutachtlich zu äußern.

   Die Tätigkeit als "Berater" wird nach Zusage der Partei als Parteidienst anerkannt.

5. Abgesehen von der zu Ziffer 1 - 4 getroffenen Ausnahmeregelung erfolgt Gleichstellung mit den übrigen deutschen Staatsangehörigen.

III. Die Höheren SS- und Polizeiführer haben die Wiedereindeutschung mit allen Mitteln zu fördern und den Erfolg der Wiedereindeutschungsaktion laufend zu überprüfen. Stellen sie fest, daß einer Wiedereindeutschung Widerstände entgegengesetzt werden, so teilen sie ihre Feststellungen der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zwecks weiterer Veranlassung mit. Ergibt sich, daß eine Wiedereindeutschung auch durch staatspolizeiliche Zwangsmittel nicht erreicht werden kann, so haben sie über den Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, den Widerruf der Einbürgerung zu beantragen und der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle hiervon Kenntnis zu geben.

   Insbesondere haben die Höheren SS- und Polizeiführer darauf zu achten, daß die Wiedereindeutschung der Kinder infolge nachteiliger Beeinflussung durch die Eltern keinen Schaden erleidet. Werden derartige nachteilige Beeinflussungen festgestellt und ist ihre Beseitigung durch staatspolizeiliche Zwangsmittel nicht zu erreichen, so ist eine Unterbringung der Kinder in weltanschaulich und politisch einwandfreien Familien zu veranlassen, die bereit sind, die Kinder ohne Vorbehalt aus Liebe zu dem in den Kindern vorhandenen guten Blut als Erziehungskinder aufzunehmen und wie eigene Kinder zu behandeln. Das gleiche gilt auch für Kinder, die gemäß Ziffer II A 3 dieser Anordnung von den Eltern getrennt werden müssen.

IV. Im Rahmen der vorstehend dargelegten Anordnungen haben die jeweils zuständigen Staatspolizei(leit)stellen insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Sie haben die ihnen gemäß Ziffer II A 2 und 3 namhaft gemachten

H2853 – 0011

ten Personen in Schutzhaft zu nehmen und ihre Überführung in ein Konzentrationslager zu veranlassen.

2. Sie haben über jede Person, die in Abteilung 4 der Deutschen Volksliste eingetragen ist, ein Aktenstück anzulegen. Bei Familien genügt die Anlage eines Aktenstücks. Die Akten haben ein Lichtbild der betreffenden Person sowie alle anfallenden Vorgänge, die für die Beurteilung der Betreffenden wesentlich sind, zu enthalten. Die Akten sind bei Wohnungswechsel der jeweils zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zuzuleiten.

3. Sie haben die gemäß Ziffer II C 2 vorgesehenen Auflagen zu erteilen und deren Innehaltung zu überwachen und durch staatspolizeiliche Maßnahmen sicherzustellen.

4. Sie haben die Höheren SS- und Polizeiführer bei der ihnen obliegenden Aufgabe der Wiedereindeutschung zu unterstützen, insbesondere haben sie in Fällen, in denen einer Wiedereindeutschung Widerstände entgegengesetzt werden, mit geeignet erscheinenden staatspolizeilichen Zwangsmitteln die Widerstände zu beheben. Vor Anordnung staatspolizeilicher Zwangsmaßnahmen ist dem Berater der betreffenden Person Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben.

5. Sie haben Personen, bei denen der Höhere SS- und Polizeiführer den Widerruf der Einbürgerung beantragt hat, in Schutzhaft zu nehmen und ihre Überführung in ein Konzentrationslager zu veranlassen.

gez.: H. H i m m l e r

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte

Li.

090441

R-112 8

8. JULI 1942

Der Reichsführer SS und Chef
der Deutschen Polizei,
Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums

Berlin, den 1. Juli 1942

III B 1 e - I V - 4

An

a) die Höheren SS- und Polizeiführer, 3-fach,
b) die Inspekteure der Sipo und des SD, 3-fach,
c) die Staatspolizei(leit)stellen in den eingegliederten Ostgebieten, 5-fach,
d) die SD(Leit)Abschnitte in den eingegliederten Ostgebieten, 5-fach,
e) die Kriminalpolizei(leit)stellen in den eingegliederten Ostgebieten, 3-fach,

Nachrichtlich

f) der Abtlg. I des Reichsministeriums des Innern, 5-fach
g) dem Reichskommissar für die Festigung deutsches Volkstums - Stabshauptamt - 3-fach,
h) dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums - Volksdeutsche Mittelstelle - 3-fach
i) dem Rasse- und Siedlungshauptamt, 5-fach,
j) dem Reichssicherheitshauptamt - Verteiler B.

Betr.: Umsiedlung der Angehörigen der Abteilung 4 der Deutschen Volksliste.

Gemäß Erlaß des Reichsführers-SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, II A 2 Nr. 42o VII/41 - 176 - vom 16.2.42 über "Behandlung der in die Abteilung 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen sind diese Personen in das Altreichsgebiet umzusiedeln. Die Umsiedlung und die Ansetzung im Altreichsgebiet erfolgt durch die Höheren SS- und Polizeiführer nach Maßgabe näherer Weisungen.

Die derzeitige schwierige Lage auf allen Gebieten der Kriegswirtschaft, insbesondere aber der allgemeine Wohnungsmangel im gesamten Reichsgebiet, läßt die erstrebte sofortige Umsiedlung der Angehörigen der Abt. 4 der Deutschen Volksliste in das Altreichsgebiet im allgemeinen nicht zu.

Es können daher vorerst lediglich Einzelumsiedlungen bzw. einzelne familienweise Umsiedlungen in Betracht kommen, hierbei aber in erster Linie die Personen, deren Umsiedlung aus politischen und sicherheitspolizeilichen Erwägungen vordringlich erscheint.

8. JULI 1942
I -4/4-1/29.7.41
H2853 - 0012
A 090112

R-112 9

H2853 – 0013

Während die gemäß II A 2 des Erlasses vom 15.2.42 bestimmte Erfassung der asozialen und sonstigen erbbiologisch minderwertigen Personen durch die Staatspolizei(leit)stellen keine Schwierigkeiten bereiten dürfte, muß ein besonderes Augenmerk auf die unter II A 3 bezeichneten, politisch besonders schwer belasteten Personen gerichtet werden. Wenn auch der größere Teil dieser Personengruppe bereits im KZ einsitzt, hält sich ein anderer Teil immer noch in den eingegliederten Ostgebieten auf. Für die Umsiedlung der Angehörigen der Abt. 4 der DVL ordne ich an:

I.

1.) Die Staatspolizei(leit)stellen fordern von den Zweigstellen der DVL, den SD-(Leit)Abschnitten und den Kriminalpolizei(leit)-stellen umgehend das dort vorliegende Material der Angehörigen der Abt. 4 an.

2.) Entscheidend für die weitere Behandlung der Angehörigen der Abt.4 ist das Ergebnis einer rassischen Überprüfung. Sobald daher eine gewisse Anzahl von Angehörigen der Abt.4 rassisch überprüft werden kann, ist dem zuständigen RuS.-Prüfer Mitteilung zu geben und Ort und Zeitpunkt der rassischen Überprüfung festzulegen.

3.) Die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen und die Führer der SD-(Leit)Abschnitte bzw. deren ständige Vertreter (beim SD III B-Referenten) haben zwecks persönlicher Inaugenscheinnahme der betreffenden Personen an den rassischen Überprüfungen teilzunehmen. Das Ergebnis der rassischen Überprüfung ist den Akten beizufügen.
Der Ausschluß derjenigen Personen, die bei der rassischen Überprüfung abgelehnt werden (erblich belastete Elemente usw.) aus der DVL ist bei der zuständigen Zweigstelle der DVL zu veranlassen. Der in ihrem Besitz befindliche Ausweis über die Anerkennung durch die DVL ist ihnen durch die Staatspolizei(leit)-stelle abzunehmen. Sie sind nach Ausschluß aus der DVL als Schutzangehörige zu behandeln. Sind sie als Asoziale erfaßt, ist die Überführung in ein KZ zu veranlassen.

- 4 -

A 090443

R-112 10

H2853 - 0014

4.) Nach Abschluss der rassischen Auslese überprüfen die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen und die Führer der SD-(Leit)Abschnitte bzw. deren ständige Vertreter (beim SD III B - Referenten) gemeinsam das vorliegende Material und beantragen gegebenenfalls beim Reichssicherheitshauptamt - IV C 2 die Inschutzhaftnahme und Einweisung in ein KZ. In besonders schwierig gelagerten Fällen sind die aktenmäßigen Unterlagen vorher dem Reichssicherheitshauptamt, Amt III - III B vorzulegen. Die von hier getroffene Entscheidung wird sodann der zuständigen Staatspolizei (leit)stelle zur weiteren Veranlassung übermittelt.

5.) Die gemäß der getroffenen Entscheidung für die Überweisung in ein KZ in Betracht kommenden Personen sind nach Weisung des Reichssicherheitshauptamtes - IV C 2 umgehend durch die zuständige Staatspolizei(leit)stelle in ein KZ zu überführen. Die Aktenvorgänge sind durch die zuständige Staatspolizei(leit)stelle mit einem besonderen Schreiben und unter Hinweis auf die getroffene Entscheidung der zuständigen Lagerleitung zu übersenden.

II.

1.) Die für eine Umsiedlung in das Altreichsgebiet bestimmten Personen werden von den Staatspolizei(leit)stellen dem zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer in den eingegliederten Ostgebieten unter Abgabe der aktenmäßigen Unterlagen gemeldet.

2.) Die Höheren SS- und Polizeiführer in den eingegliederten Ostgebieten fordern unter Beifügung der aktenmäßigen Unterlagen die Zuweisung des Arbeitsplatzes und der entsprechenden Wohngelegenheit von den Höheren SS- und Polizeiführern in den für die Ansetzung freigegebenen Altreichsgebieten an.

Das Stabshauptamt weist hierzu den Höheren SS- und Polizeiführern in den eingegliederten Ostgebieten bestimmte Oberabschnittsbereiche zur Ansetzung zu.

3.) Die Höheren SS- und Polizeiführer in den Altreichsgebieten entscheiden an Hand des ihnen übersandten Aktenvorgangs und

A 090444

H2853 – 0015

und entsprechend dem gewonnenen Gesamtbild verantwortlich über den Einsatz.
Der Einsatz erfolgt im übrigen nach den gleichen Grundsätzen wie bei dem Verfahren der wiedereindeutschungsfähigen Personen.

4.) Die Höheren ᛋ- und Polizeiführer in den eingegliederten Ostgebieten setzen unter Beifügung einer Namensliste und des Ansatzortes folgende Dienststellen von einem abgegangenen Transport in Kenntnis:

a) Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Volksdeutsche Mittelstelle,
b) Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Stabshauptamt,
c) Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Reichssicherheitshauptamt III B,
d) den Höheren ᛋ- und Polizeiführer im Altreichsgebiet
e) die in den Altreichsgebieten zuständigen Staatspolizei-(leit)stellen,
f) die in den Altreichsgebieten zuständigen SD-(Leit)Abschnitte
g) die zuständige Staatspolizei(leit)stelle der eingegliederten Ostgebiete.

5.) Zuständig für die weitere Betreuung des umgesiedelten Personenkreises ist der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Volksdeutsche Mittelstelle, die sich dabei der Höheren ᛋ- und Polizeiführer bedient.

6.) In Vollzug der laufenden Überprüfung der Wiedereindeutschungsaktion (s. Ziffer III der Verordnung vom 16.2.42) haben die SD-(Leit)Abschnitte in den Altreichsgebieten analog der laufenden Überwachung und Berichterstattung über die eindeutschungsfähigen Polen an das Reichssicherheitshauptamt und den Höheren ᛋ- und Polizeiführer sich in gleicher Weise einzuschalten und die bestellten "Berater" in volkstumsmäßiger Hinsicht (III B - Referent) weitgehend zu unterstützen.

i.V.
gez. S t r e c k e n b a c h
ᛋ-Gruppenführer

Beglaubigt:
Klimek
Angestellter

A 090445

H2853 - 0016

R-112 12

Az.: I - 3/4 - 1 (21.6.41) Fö/La Berlin, den 28. Juli 1942.

Entwurf

Vorgang: Umsiedlung und Einsatz der Angehörigen der Abteilung 4 der Deutschen Volksliste.

Bezug: Erlasse des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums vom 16.2.1942, Az.: II A 2 420 VII/41 176 und vom 1.7.1942, Az.: III B 1 e IV.

An die

Höheren SS- und Polizeiführer

Alpenland, Donau, Elbe, Fulda-Werra, Mitte Nordost, Nordsee, Ostsee, Rhein, Spree, Süd, Südost, Südwest, Warthe, Danzig-Westpreussen, West, Westmark und Kattowitz.

Nachrichtlich an:

1. Den
Herrn Reichsminister des Innern
Abteilung I

Berlin NW 7
Unter den Linden 72

2. den
Reichsführer-SS. Chef der
Deutschen Polizei,

Berlin SW 11
Prinz Albrecht Str. 8

3. den
Reichskommissar für die
Festigung deutschen Volkstums
Volksdeutsche Mittelstelle,

Berlin SW 68
Keithstr. 29

4. den
Chef des Rasse- und
Siedlungshauptamtes-SS

Berlin SW 68
Prinz Albrecht Str. 8

5. das
Reichssicherheitshauptamt

Berlin SW 68
Wilhelmstr. 102

In Ergänzung des Bezugserlasses des Reichsführers-SS und Chef der Deutschen Polizei vom 1.7.1942 ordne ich folgendes an:

Aus den im Bezugserlass angeführten Gründen kommt vorerst lediglich eine Umsiedlung einzelner Personen oder Familien in Betracht, die aus politischen und sicherheitspolizeilichen Erwägungen vordringlich

 A 090446

R-112 13
H2853 – 0017

erscheint. Sollte die Massnahme grösseren Umfang annehmen, so bitte ich, mir unverzüglich darüber zu berichten.

I. Regionale Verteilung.

a) Die aus dem Bereich des Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums Danzig-Westpreussen in Danzig umzusiedelnden Angehörigen der Abteilung 4 der Deutschen Volksliste werden im Gebiet des

1.) Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführers Mitte in Braunschweig (das Durchgangslager befindet sich in Ilsenburg, Schloß)

2.) Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer Fulda-Werra in Kassel, (das Durchgangslager befindet sich in Hann.-Münden,)

angesetzt.

b) Die aus dem Bereich des Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums Warthe in Posen umzusiedelnden Angehörigen der Abteilung 4 der Deutschen Volksliste werden im Gebiet des

1.) Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführers Alpenland in Salzburg (das Durchgangslager befindet sich in Parsch/Salzburg)

2.) Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer Südwest in Stuttgart (das Durchgangslager befindet sich in Schelklingen)

3.) Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer Rhein in Wiesbaden, (das Durchgangslager "Chausseehaus" befindet sich in Wiesbaden)

angesetzt.

c) Die aus dem Bereich des Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums in Kattowitz umzusiedelnden Angehörigen der Abteilung 4 der Deutschen Volksliste werden im Gebiet des

1.) Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführers Ostsee in Stettin, (das Durchgangslager "Major Schill" befindet sich in Belgard/Pommern),

2.) Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer West in Düsseldorf, (das Durchgangslager befindet sich in Bochum/Westf., Klosterstr. 30),

3.) Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer Westmark in Metz, (das Durchgangslager "Braunes Haus" befindet sich in Kaiserslautern),

angesetzt.

H2853 - 0018

R-112 . . 14

d) Die aus dem Bereich des Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums Nordost in Königsberg umzusiedelnden Angehörigen der Abteilung 4 derDeutschen Volksliste werden im Gebiet des

1.) Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführers der Reichshauptstadt Berlin in Berlin

2.) Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer Nordsee in Hamburg

angesetzt. Wegen der Durchgangslager ergeht noch gesonderte Nachricht.

Eine Überstellung in die Durchgangslager hat im engsten Einvernehmen zwischen den beteiligten Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten und den Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführern des Altreiches vor sich zu gehen.

Eine gegebenenfalls erforderlich werdende Erweiterung des Einsatzgebietes behalte ich mir vor.

II. Arbeitseinsatz:

Die Angehörigen der Abteilung 4 der Deutschen Volksliste kommen als wiedereindeutschungsfähige Personen im Altreich zum Einsatz. Eine Rückkehr in die Ostgebiete ist nicht statthaft. Die Ansiedlung erfolgt unter ausschliesslicher Verantwortung der Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer nach den für wiedereindeutschungsfähige Personen erlassenen Bestimmungen sinngemäss.

III. Ausweise:

Die Angehörigen der Abteilung 4 der Deutschen Volksliste erwerben die deutsche Staatsbürgerschaft auf Widerruf durch Einbürgerung. Sie erhalten rote Ausweise der deutschen Volksliste. Eine Beantragung von Kennkarten hat vorläufig zu unterbleiben.

IV. Behandlung nach erfolgtem Einsatz im Altreich.

Hierzu verweise ich auf dem Erlass des Reichsführers-ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums vom 16.2.1942, Az.: II A 2 420 VII/41 176 und vom 1.7.1942, Az.: III B 1 e IV, den ich auszugsweise wiederhole.

A 090148

R-112 / 15

H2853 - 0019

1.) Das Vermögen bleibt beschlagnahmt und wird nach Massgabe der bestehenden Bestimmungen durch die nach § 12 der Verordnung vom 17.9.1940 (RGBl.I S. 1270) zuständigen Stellen verwertet. Der Erlös wird einem Sonderkonto zugeführt. Die Verwaltung des Sonderkontos wird nach endgültiger Verwertung des Vermögens dem örtlich zuständigen Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer übertragen. Nach Übergang der Verwaltung des Sonderkontos an den örtlich zuständigen Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer darf über einen Betrag bis zu 2.000.- RM im Jahr verfügt werden. Die endgültige Freigabe des Sonderkontos bleibt der Entscheidung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums -Stabshauptamt- vorbehalten. Sie ist durch die Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer zu beantragen, sobald die Wiedereindeutschung erreicht ist.

2.) Die örtlich zuständige Staatspolizei (leit) stelle erteilt die nachstehenden Auflagen:

a) umgehend einem angeschlossenen Verband der NSDAP beizutreten und die Kinder der Staatsjugend zuzuführen;

b) einen Wohnortwechsel in den ersten 5 Jahren nach Ansetzung nur mit Genehmigung des Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführers vorzunehmen;

c) eine Ehe nur mit Genehmigung des Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführers zu schliessen;

d) keine Vormundschaft zu übernehmen;

e) ein Hochschulstudium nur mit Genehmigung des Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführers zu ergreifen;

f) an Stelle eines nichtdeutschen Namens einen deutschen Namen anzunehmen.

3.) Auf Antrag erfolgt Aufnahme in einen angeschlossenen Verband der NSDAP, sofern nicht im Einzelfall besondere Bedenken bestehen. Eine Aufnahme in die Partei oder eine ihrer Gliederungen erfolgt, abgesehen von der Aufnahme Jugendlicher in die Staatsjugend, nicht.

4.) Jeder Umsiedlerfamilie bzw. jeder selbständigen Einzelperson wird durch den zuständigen Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer ein "Berater" bestellt. Dieser hat die Aufgabe, dem Wiedereinzudeutschenden bei seiner Rückkehr in das Ursprungsvolkstum

A 091449

R-112 16

H2853 - 0020

behilflich zu sein, dem zuständigen Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer und der zuständigen Staatspolizei (leit) - stelle über den Erfolg der Eindeutschung halbjährlich zu berichten und sich zu vorgesehenen staatspolizeilichen Massnahmen gutachtlich zu äussern.
Die Tätigkeit als "Berater" wird nach Zusage der Partei als Parteidienst anerkannt.

5.) Abgesehen von der zu Ziffer 1 - 4 getroffenen Ausnahmeregelung erfolgt Gleichstellung mit den übrigen deutschen Staatsangehörigen."

Den sonstigen Inhalt der Bezugserlasse bitte ich genauest zu beachten.

V. Die statistische Erfassung des Personenkreises der Abteilung 4 der Deutschen Volksliste regelt sich nach den Bestimmungen meiner Verfügung vom 7.8.1941, I-3/4-14 (13.3.41). Sie hat getrennt von den Angehörigen der Abteilung 3 der Deutschen Volksliste zu erfolgen.

Der Chef des Stabshauptamtes:

gez. Greifelt

ᛋᛋ-Gruppenführer

F.d.R.d.A.:

A-09045

H2853 – 0021

R – 112

H-2853

EXHIBIT U.S.A. 309 (R-112)

Filed Dec 14, 1945
[illegible]
Secy.

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

309

(R-112)

A 090433

H2853 - 0022

H2853-0023

16. Pages

H2853-0024

282

EXHIBIT U.S.A. 309 (R-112)